



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Fachbereich: Umwelt und Natur

Gegen Empfangsbestätigung

Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG
Landshuter Str. 105
84307 Eggenfelden

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-246

Pfarrkirchen, 19.10.2016

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der bestehenden Milchverarbeitungsanlage durch den Abbruch der beiden bestehenden Kamine am Kesselhaus und den Neubau einer zweizügigen Kaminanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1399, Gemarkung Eggenfelden, Stadt Eggenfelden

Antragsteller: Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden

Anlagen: Kostenrechnung
genehmigte Antragsunterlagen
restliche Antragsunterlagen
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Der Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch der beiden bestehenden Kamine am Kesselhaus und den Neubau einer zweizügigen Kaminanlage im Bereich südlich des bestehenden Kesselhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 1399, Gemarkung Eggenfelden, Stadt Eggenfelden (wesentliche Änderung der bestehenden Milchverarbeitungsanlage) erteilt.

Folgende wesentlichen Anlagenkenn- und Betriebsdaten und nachfolgende Nebenbestimmungen liegen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugrunde:

Technische Daten der Dampfkesselanlagen:

	Kleine Dampfkesselanlage	Große Dampfkesselanlage
Hersteller	Loos	Firma Standardkessel, Duisburg
Typ	UL-S 3200	20033 AV
Baujahr	1989	2010
Kesselleistung	2.080 kW	3.150 kW
Dampfleistung	3,2 t/h	5,0 t/h
Gasdurchsatz (bei Vollast)	216 m ³ /h	289 m ³ /h

Öldurchsatz (bei Vollast)	188 kg/h	-
Volumenstrom	2.580 Nm ³ /h	5.130 Nm ³ /h

Technische Daten der zweizügigen Kaminanlage:

Hersteller	Ruhland GmbH
Kamindurchmesser	1,25 m
Kaminzugdurchmesser (zwei Züge)	Je 500 mm
Isolierstärke	50 mm

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Allgemeines

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Eine Änderung der o. g. Anlage- bzw. Betriebsdaten ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.
3. Die Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der neuen Kaminanlage) ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 – Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

Auflagen

A. Immissionsschutz

Die Auflagen des Technischen Umweltschutzes der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Luftreinhaltung

1. Der kleine Dampfkessel ist im Regelbetrieb mit Erdgas zu betreiben. Erdöl kann als Ersatzbrennstoff für das Eintreten von Engpässen bei der Erdgasversorgung eingesetzt werden.
2. Der große Dampfkessel darf ausschließlich mit Erdgas betrieben werden.

3. Ableitbedingungen

3.1. Die Abgase der beiden Dampfkesselanlagen sind jeweils über einen eigenen Kaminzug der zweizügigen Kaminanlage senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.2. Die zweizügige Kaminanlage ist wie folgt zu dimensionieren:

	Mindesthöhe	Max. Innendurchmesser
Kleiner Dampfkessel	21 m über GOK	0,5 m
Großer Dampfkessel	21 m über GOK	0,5 m

Lärmschutz

1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 einzuhalten.
2. Der Schalleistungspegel der zweizügigen Kaminanlage darf einen Wert von 82 dB(A) nicht überschreiten.
3. Bei den erforderlichen Bauarbeiten sind die Anforderungen der „allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 einzuhalten.
4. Die Abbrucharbeiten sind ausschließlich während der Tageszeit durchzuführen. Arbeiten während der Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sind nicht zulässig.

Kreislauf- und Abfallwirtschaft

1. Die Demontage des Ziegelkamins hat als selektiver Rückbau zu erfolgen. Die Prüfung des Schadstoffgehaltes (z. B. Schwermetalle, PAK) von an der Innenwandung des Ziegelkamins anhaftenden Rußablagerungen kann anhand einer Beprobung über Horizontal- und mehrere Vertikalprofile erfolgen. Unter nachfolgendem Link kann das Info-Blatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Gebäuderückbau aufgerufen werden:
<http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/infoblaetter/gebaeuderueckbau.pdf>
2. Die bei dem Rückbau des Ziegelkamins anfallenden Ziegelsteine, die durch gefährliche Stoffe (Kaminruß) verunreinigt sind, sind getrennt von anderen Abfällen zu lagern, dem AVV-Schlüssel 170106 zuzuordnen und nach den Vorgaben des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für den Ziegelabbruch ist der entsprechende Entsorgungsnachweis nach der NachwV zu führen.

B. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung). Bei plangemä-

ßer Bauausführung sind noch folgende Auflagen und ggf. die Rotstifteintragungen in den Plänen zu beachten:

1. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
2. **Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).**
Gleichzeitig sind die Namen der Unternehmer zu benennen und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft anzugeben. Die Mitteilung ist vom Betreiber zu unterschreiben.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
4. **Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der neuen Kaminanlage) mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).**
5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).
6. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung, wenn sie dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).
7. Für den geplanten Neubau einer zweizügigen Kaminanlage sind die Kriterien des vorliegenden Kriterienkataloges nicht ausnahmslos erfüllt.
Demnach ist der Standsicherheitsnachweis für diese zweizügige Kaminanlage von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu prüfen und es ist die Richtigkeit zu bescheinigen (Bescheinigung Standsicherheit I). Diese Bescheinigung Standsicherheit I ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.
8. **Die Bescheinigung Standsicherheit II (Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO) für den geplanten Neubau einer zweizügigen Kaminanlage muss bei Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme vorgelegt werden.**

C. Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

1. In Absprache mit dem Kreisbrandrat ist ein Feuerwehreinsatzplan (Feuerwehrplan) nach DIN 14095 für das gesamte Objekt „Frischli Milchwerke“ zu ergänzen, der zuständigen örtlichen Feuerwehr zu übergeben und die Feuerwehr regelmäßig in das Objekt einzuweisen.
2. Es ist die Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu ergänzen.
3. Die Ausrüstung und Ausbildung der örtlich zuständigen Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen des Schutzbereiches angepasst sein. Das gilt besonders bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer Einrichtungen (z. B. Verwendung von radioaktiven Stoffen, Säuren, brennbaren Flüssigkeiten, aggressiven Gasen etc.).

Auflagenvorbehalt

(12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)

Brandschutz:

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutz ergeben, so behält sich das Landratsamt Rottal-Inn weitere Auflagen vor.

- II. Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung (Abbruch der beiden bestehenden Kamine am Kesselhaus und den Neubau einer zweizügigen Kaminanlage) erteilt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.
- III. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 19.10.2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
 - Antrag vom 08.09.2016, eingegangen am 08.09.2016
 - Angaben zum Antragsgegenstand
 - Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
 - Übersicht aller relevanten Anlagenparameter
 - Angaben zur Kreislauf- und Abfallwirtschaft
 - Angaben und Unterlagen zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
 - UVP-Unterlagen (Vorprüfung)
 - Immissionsschutztechnisches Gutachten der hooock farky ingenieure vom 07.09.2016 (Projekt Nr. EGG-1696-11/1696-11_E01.docx)
 - Bauantragsunterlagen incl. Eingabeplanung
- IV. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 1.775,90 €

An Auslagen sind angefallen:

 - Öffentliche Bekanntmachung 669,80 €
 - Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt 122,00 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Fa. Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden, betreibt an der Landshuter Straße 105 in Eggenfelden einen Milchverarbeitungsbetrieb. Die ehemalige Molkerei Huber, die sich in den 60er Jahren in Eggenfelden ansiedelte, wurde im Jahre 1996 von der Frischli Milchwerke GmbH übernommen. In dem Betrieb werden neben Kaffeesahne in Portionspackungen seit einigen Jahren auch Halbfertigprodukte wie Kondensmilch, Milchpulver, etc. hergestellt. In den vergangenen Jahren wurde die Anlage durch einige Erweiterungen mehrfach immissionsschutzrechtlich geändert.

Mit Antrag vom 13.07.2015 beantragte die Frischli Milchwerke GmbH & Co Huber OHG eine wesentliche Änderung der bestehenden Milchverarbeitungsanlage

- durch die Erweiterung der Energiezentrale mit einem Stromerzeugungsaggregat und Austausch der großen Dampfkesselanlage sowie
- durch Abbruch zweier bestehender Kamine und Errichtung eines neuen zweizügigen Kamins im Bereich südlich des bestehenden Kesselhauses.

Nachdem der Betreiber aufgrund mehrerer, nicht vorhersehbarer Entwicklungen (Anstieg des Dollarkurses, stagnierender bzw. sinkender Preis für Erdgas, etc.) die ursprünglich beantragte Erweiterung der Energiezentrale nicht mehr realisieren wollte, jedoch der bestehende Ziegelkamin nördlich des Kesselhauses baufällig ist, reduzierte er mit Antrag vom 08.09.2016 sein Vorhaben auf den Abbruch der beiden bestehenden Kamine am Kesselhaus und den Neubau einer zweizügigen Kaminanlage im Bereich südlich des bestehenden Kesselhauses, das heißt, das aktuelle Vorhaben war bereits im ursprünglichen umfassenden Antrag enthalten.

Die geplante zweizügige Kaminanlage dient der Ableitung der Abluft der beiden bestehenden Dampfkessel, die sich im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes befinden. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1410, Gemarkung Eggenfelden, Stadt Eggenfelden, in einer Entfernung von etwa 15 Metern östlich der geplanten Kaminanlage. Es befindet sich gemäß Antragsunterlagen im Eigentum der Firma, wird jedoch nicht von Angestellten des Betriebes bewohnt.

Der neue Kamin soll mit einem Gesamtdurchmesser von 1,25 m und einer Höhe von 21 m errichtet werden. Die beiden Kaminzüge sollen jeweils einen Durchmesser von 50 cm besitzen.

Der eigentliche Milchverarbeitungsbetrieb sowie die beiden bestehenden Dampfkesselanlagen im Kesselhaus und deren Leistungen werden durch den geplanten Neubau der Kaminanlage nicht geändert bzw. beeinflusst.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Ziffer 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum ursprünglichen Antrag vom 13.07.2015 hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das ursprünglich beantragte umfassendere Vorhaben nicht erforderlich ist.

Eine erneute allgemeine Vorprüfung war entbehrlich, weil das reduzierte Vorhaben im ursprünglichen Antrag bereits mit inbegriffen war und sich im Vergleich dazu nur geringfügige Änderungen (Reduzierung des Gesamtdurchmessers der Kaminanlage von 1,60 m auf 1,25 m, beide Kaminzüge nun jeweils mit einem Durchmesser von 50 cm statt ursprünglich 70 cm und 50 cm) ergeben haben.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des

Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rottal-Inn wurde festgestellt, dass auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei der konkret angedachten wesentlichen Änderung verzichtet werden kann.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Die Stadt Eggenfelden, der Kreisbrandrat, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Kreisbauamt, der Vertreter für die immissionsschutzfachlichen Belange von der Regierung von Niederbayern sowie das Gewerbeaufsichtsamt.

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

Der ursprüngliche umfassendere Antrag vom 13.07.2015 wurde im Rahmen eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach den §§ 4, 10 BImSchG behandelt, es erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn und im Rottaler Anzeiger am 01.10.2015. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 09.10.2015 bis 09.11.2015 im Landratsamt Rottal-Inn und bei der Stadt Eggenfelden zur Einsicht aus. Die Einwendungsfrist endete am 23.11.2015. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 26.11.2015 festgelegte Erörterungstermin wurde somit abgesagt.

Somit waren aus formeller Sicht in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits die notwendigen Verfahrensschritte für den Erlass der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgehmigung gegeben.

Nachdem aber das ursprünglich eingeleitete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das umfassende Vorhaben nicht zum Abschluss gekommen ist und das reduzierte Vorhaben in dem ursprünglich eingeleiteten Verfahren weitergeführt wird, ist das vom Betreiber beantragte Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG beim reduzierten Vorhaben nicht einschlägig, da ja der Abbruch der beiden bestehenden Kamine am Kesselhaus und der Neubau einer zweizügigen Kaminanlage – wenn auch zusammen mit der ursprünglich geplanten Erweiterung der Energiezentrale – bereits im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung der Antragsunterlagen, mithin in einem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt wurde.

Allerdings kann von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung des reduzierten Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen allein schon aus dem Grunde abgesehen werden, weil das reduzierte Vorhaben im ursprünglichen Antrag bereits mit inbegriffen war und sich im Vergleich dazu nur geringfügige Änderungen ergeben haben.

II.

Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 7.32.1 des Anhangs 1 hierzu).

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Die Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG verarbeitet als Jahresdurchschnittswert am Betriebsstandort in der Landshuter Straße 105 in Eggenfelden Milch mit einer durchschnittlichen Tagesleistung von 300 Tonnen. Die Milchverarbeitungsanlage als Hauptanlage fällt damit unter Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, wonach Anlagen zur Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im förmlichen Verfahren sind. Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Beim o. g. Abbruch der beiden bestehenden Kamine am Kesselhaus und dem Neubau einer zweizügigen Kaminanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung, da nachteilige Auswirkungen auf die Emissionssituation hervorgerufen werden können und sich dies auf die Schutzgüter Mensch, Luft oder Boden auswirken kann.

Es wurde ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach den §§ 4, 10 BImSchG durchgeführt.

Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

Luftreinhaltung

Maßgeblich für die ordnungsgemäße Ableitung der Abluft der beiden Dampfkessel ist die richtige Dimensionierung der neuen zweizügigen Kaminanlage. Die Dampfkessel werden im Regelbetrieb mit Erdgas betrieben. Die „kleine“ Dampfkesselanlage (Feuerungswärmeleistung 2,23 MW) ist aber für das Eintreten von Versorgungsengpässen auch für den Betrieb mit Heizöl ausgelegt. Die Abgase der „kleinen“ Dampfkesselanlage werden bisher über den Ziegelkamin nördlich des Gebäudes abgeleitet. Die Ableitung der Abluft des „großen“ Dampfkessels (Feuerungswärmeleistung 3,15 MW) erfolgt bislang über den südlich gelegenen Stahlkamin. Die neue, zweizügige Kaminanlage soll dort errichtet werden, wo bisher der Stahlkamin steht.

Dem Genehmigungsantrag liegt ein immissionsschutztechnisches Gutachten der hook farny ingenieure vom 07.09.2016 bei. Bei der Ermittlung der erforderlichen Kaminhöhe wurden die Emissionen der beiden Kaminzüge nach Nr. 5.5.2 Abs. 2 TA Luft zusammengefasst. Zunächst

wurde die Schornsteinhöhenberechnung mit dem Nomogramm aus Nr. 5.5.3 TA Luft betrachtet. Dabei ergab sich für alle relevanten Luftschadstoffe jeweils ein Emissionsmassenstrom Q, mit dem sich gemäß Nr. 5.5.3 i. V. m. Anhang 7 der TA Luft ein Verhältnis von Emissionsmassenstrom Q zu Faktor S kleiner als 10 kg/h errechnet. Somit ist das Nomogramm für die vorliegenden Abgasströme nicht anzuwenden.

Die erforderliche Kaminhöhe wurde aufgrund des 15 m hohen Einzelgebäudes westlich des Kesselhauses, in dem sich die Walzentrocknungsanlage der Firma befindet, ermittelt. Dabei wurden die Regelungen des Merkblattes „Schornsteinhöhenberechnung“ des Fachgesprächs Ausbreitungsrechnung berücksichtigt. Demnach ist der Kamin so zu dimensionieren, dass sich die Mündung außerhalb des sogenannten Nachlaufs des Einzelgebäudes befindet. Die Entfernung zwischen dem Gebäude der Trocknungsanlage und dem geplanten zweizügigen Kamin beträgt 70 Meter. Da sich die Kaminanlage innerhalb des fernen Nachlaufs des Gebäudes befindet, errechnet sich eine Kaminhöhe von mindestens 15,4 m. Der Gutachter schlägt nach Rücksprache mit dem Betreiber eine Kaminhöhe von 21 m über GOK vor. Der vorgeschlagenen Kaminhöhe und den Ausführungen des immissionsschutztechnischen Gutachtens kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Lärmschutz

Für den vorliegenden Änderungsantrag wurde keine schalltechnische Prognose durchgeführt. Der Antrag vom 13.07.2015 enthielt jedoch eine schalltechnische Beurteilung, die für den vorliegenden reduzierten Änderungsantrag herangezogen werden kann. Der in dieser Beurteilung ermittelte maximal zulässige Schalleistungspegel der zweizügigen Kaminanlage von 82 dB(A) kann auf die beantragte Änderung angewendet werden. Damit werden an die beiden Kaminzüge insgesamt die gleichen Anforderungen gestellt wie an den bestehenden Stahlkamin. Bei ordnungsgemäßer Ausführung der Anlage und Begrenzung des Schalleistungspegels für die gesamte zweizügige Kaminanlage auf 82 dB(A) ist daher nicht mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen durch die Kamine der beiden Dampfkesselanlagen zu rechnen. Ggf. ist dazu der Einbau von Schalldämpfern notwendig. Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen bestehen gegen das Vorhaben aus Lärmschutzgründen keine Bedenken.

Abfallwirtschaft

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der neuen Kaminanlage fallen keine Abfälle an. Anders verhält es sich beim Rückbau der bestehenden Kamine. Da der bestehende Ziegelkamin Rußanhaftungen besitzt, die nicht von den Ziegeln getrennt werden können, ist der gesamte Ziegelabbruch als gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 170106 gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – zu sehen. Der Einstufung in den Antragsunterlagen in den Abfallschlüssel 170102 als nicht gefährlicher Ziegelabbruch kann nicht zugestimmt werden, da über den Kamin in der Vergangenheit auch Abluft aus dem Dampfkesselbetrieb mit Erdöl abgeleitet wurde. Zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Entsorgung des Ziegelabbruchs sind die Auflagenvorschläge umzusetzen.

Der rückzubauende Stahlkamin soll wiederverwendet bzw. weiterverkauft werden. Da dieser Kamin lediglich Abgase aus dem erdgasbefeuerten Dampfkessel abgeführt hat, ist an der Innenwandung nicht mit gefährlichen Ablagerungen durch Ruß zu rechnen.

Energieeffizienz

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst lediglich den Abbruch der alten Kamine sowie den Neubau einer zweizügigen Kaminanlage. Die Dampfkesselanlagen bleiben unverändert bestehen. Belange der Energieeffizienz werden folglich durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine Anforderungen an die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu stellen.

Zusammenfassende Beurteilung

Bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Auflagen zum Immissionsschutz ist zusammenfassend nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen und es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Begründung des Auflagenvorbehaltes

Der Auflagenvorbehalt dieses Bescheids stützt sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden können.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Brandschutzes ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich vorbeugender, abwehrender und organisatorischer Brandschutz (z. B. unzureichende Löschwasserversorgung) entstehen kann, muss bei Änderungen in Bezug auf die genehmigten Antragsunterlagen ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Die Betreiber-Firma stimmte dem Auflagenvorbehalt telefonisch am 17.10.2016 zu.

Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Hinweis zur Öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen ist, da das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist dann vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses sowie Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.2. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

Hinweise

Kreisbauamt

Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller